



Medienmitteilung

Kontaktperson Tanja Kocher
Telefon +41 31 323 08 57
E-Mail tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist -

Pragmatische Lösung für den Finanzplatz Schweiz

Die Eidg. Bankenkommission EBK erteilt erstmals einem Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen die Bewilligung als Effekthändler. Mit diesem Entscheid reagiert sie – ohne einen zusätzlichen Regulierungsaufwand zu verursachen – auf eine verschärfte Regelung im Ausland.

11. März 2005 – Durch die neue europäische Fondsrichtlinie entsteht Schweizer Vermögensverwaltern von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ein Wettbewerbsnachteil. Die Richtlinie besagt, dass das Verwalten des Vermögens von europäischen Anlagefonds spätestens ab Februar 2007 nur noch Unternehmen übertragen werden darf, die in ihrem Herkunftsland einer angemessenen Aufsicht unterstehen.¹ Schweizerischen unabhängigen Vermögensverwaltern, die nicht prudentiell überwacht werden, ist damit die Verwaltung europäischer Anlagefonds verwehrt. Um diese vor dem Verlust von Marktanteilen zu schützen, bietet die EBK bei Vermögensverwaltern von institutionellen Kunden zu einer pragmatischen Lösung Hand.

Ohne regulatorische Anpassungen, durch Interpretation geltenden Rechts, erteilt sie den von der Richtlinie betroffenen Vermögensverwaltern – auf Gesuch hin – eine Bewilligung als Effekthändler. Bedingung ist jedoch, dass die Bewilligungsvoraussetzungen und die Vorschriften für Effekthändler nach den Bestimmungen des Börsengesetzes² eingehalten sind. Erstmals gab die EBK Ende Februar 2005 dem Gesuch der Schweizer Tochtergesellschaft einer weltweit im Vermögensverwaltungsgeschäft tätigen Unternehmensgruppe statt.

Mit dieser flexiblen Lösung erfüllt die EBK auch eine Empfehlung der Expertenkommission Zimmerli. Diese hatte in ihrem dritten Teilbericht zur Erweiterung der prudentiellen Aufsicht dringenden Handlungsbedarf für diesen Bereich des Vermögensverwaltungsgeschäftes ausgemacht und eine Sofortlösung angeregt.³

Diese neu eingeleitete Praxis der EBK präjudiziert keine künftigen Entscheide des Bundesrates in der Frage der Unterstellung sämtlicher unabhängiger Vermögensverwalter unter eine prudentielle Aufsicht.

¹ [Richtlinie](#) 20001/107/EG, Art. 5g Abs. 1 Bst. c

² vgl. Art. 10-19 [BEHG](#)

³ vgl. [Zimmerli III](#), p. 18